

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein kirchlich getragene Gassenarbeit Biel-Seeland-Jura» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die sozialarbeiterische Begleitung von Menschen im Lebensraum Gasse. Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt der Verein Gassenarbeiter:innen an.

² Ihre Tätigkeit orientiert sich an der «Charta der aufsuchenden Sozialarbeit» des schweizerischen Fachverbandes Sucht. Zusätzlich kann der Verein Massnahmen ergreifen, fördern und unterstützen, welche Ursachen der Not beheben und deren Auswirkungen lindern können.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können sein:

- Die Kirchgemeinden und Pfarreien der Region Biel-Seeland-Jura
- Freikirchen
- Kirchliche Gruppen aus dem Einzugsgebiet des Vereins

² Einen Sonderstatus haben Gemeinden, die bedingt durch ihre Lage Beiträge für kirchlich getragene Gassenarbeit sowohl nach Biel wie nach anderen angrenzenden Städten entrichten. Diese können Mitglied sein, wenn sie mindestens 50% des Beitrages gemäss Verteilschlüssel des Vereins einzahlen.

³ Die Mitglieder bestimmen ihre Vertreter:innen.

Art. 4 Eintritt

Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds (der juristischen Person).

² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres.

³ Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschliessen.

Art. 6 Beitragsgemeinden

Körperschaften gemäss Art. 3, welche den Verein jährlich mit einer selbst bestimmten Spende unterstützen, gelten als Beitragsgemeinden.

Art. 7 Gönner:innen

Der Verein kennt weitere finanzielle Unterstützung durch private Gönner:innen, Stiftungen, Erlös des Gassenlaufs, etc. Diese Gönner:innen haben kein Mitbestimmungsrecht auf Vereinsebene.

Art. 8 Finanzielle Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Beitragsgemeinden
- Spenden von Stiftungen
- Spenden von privaten Gönner:innen
- Erlös des Gassenlaufs
- Weitere Zuwendungen und Beiträge

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich anhand des Vereinsbudgets festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Verhältnis der Mitgliederbeiträge zueinander wird durch einen Verteilschlüssel bestimmt, welcher die Finanzkraft der einzelnen Mitglieder berücksichtigt.

Art. 9 Unterstützungsfonds

Der Vorstand öffnet mit freiwilligen Zuwendungen Dritter einen Unterstützungsfonds, welcher den Gassenarbeiter:innen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks zur Verfügung steht.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- zwei Revisor:innen

Art. 11 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereines.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl und Abberufung des/der Vereinspräsident:in
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der zwei Revisor:innen

- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Verteilschlüssels und der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Anträge der Mitglieder
- Genehmigung der Änderung der Statuten
- Entscheid über Auflösung des Vereins

Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angaben der Traktanden spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung.

² Beitragsgemeinden gemäss Art. 6 werden ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand verlangt werden.

Art. 13 Stimmrecht der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Beitragsgemeinden und Gönner:innen haben kein Stimmrecht.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Beschlüsse, welche Änderungen der Statuten oder der jährlichen Mitgliederbeiträge betreffen, erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller jeweils stimmberechtigten Mitglieder, die zugleich zusammen mindestens die Hälfte der jährlichen Beiträge leisten.

Art. 15 Vorstand

¹ Der Vorstand führt den Verein. Er arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung von Spesen an die Vorstandsmitglieder.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich so zusammen, dass regionale, sprachliche und konfessionelle Kriterien angemessen berücksichtigt sind.

³ Der Vorstand konstituiert sich exkl. des/der Vereinspräsident:in selbst.

Art. 16 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes und des/der Vereinspräsident:in ist unbefristet.

Art. 17 Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- Er übernimmt die strategische Leitung des Vereins.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zu diesem Zweck Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen oder Aufgaben an Fachpersonen ausserhalb des Vereins delegieren.
- Er stellt ein und entlässt die Gassenarbeiter:innen.
- Er erstellt und genehmigt das Pflichtenheft für die Gassenarbeiter:innen.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Er stellt der Mitgliederversammlung Antrag zur Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der/des Vereinspräsident:in.
- Er stellt der Mitgliederversammlung Antrag zur Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Vereinspräsident:in

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der/Die Vereinspräsident:in zeichnet mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 20 Rechnungsrevisor:innen

¹ Die Rechnungsrevisor:innen revidieren die Jahresrechnung und den Unterstützungsfonds. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag zur Genehmigung des Revisionsberichtes.

² Die Amtsdauer der Rechnungsrevisor:innen ist unbefristet.

Art. 21 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Mitglieder haften ausschliesslich für die gemäss Art. 8 dieser Statuten beschlossenen ordentlichen Mitgliederbeiträge.

Art. 22 Auflösung und Fusion

- ¹ Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung oder Fusion ist alleiniges Traktandum.
- ² Die Auflösung oder Fusion des Vereins wird mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- ³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 23 Gerichtsstand

- ¹ Der Gerichtsstand ist Biel.
- ² Im Gerichtsfall ist die deutsche Version der vorliegenden Statuten massgebend.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch Zirkularbeschluss per E-Mail per 01. August 2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom April 1993.

Biel, 01. August 2025



der Präsident



die Protokollführerin